

Artikel 2 SN-4080 (Sachsen)

Gesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen
Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Das Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1194), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1252), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „vom Einkommen“ durch die Worte „als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer“ ersetzt.

b)

In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „in der für Steuergesetze vorgeschriebenen Form“ durch die Worte „in ihrem Amtsblatt“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so ist die festgesetzte Einkommensteuer nach Kürzung um die Beträge des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 nach dem Verhältnis aufzuteilen, welches sich aus der Anwendung der Einkommensteuertabelle auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergibt. Werden die Ehegatten oder Ehegatten und Kinder oder Einzelpersonen und Kinder zur Vermögensteuer zusammen veranlagt, so ist die gemeinsame Vermögensteuer im Verhältnis der Vermögensteuerbeträge aufzuteilen, die sich bei der Veranlagung eines jeden einzelnen von ihnen zur Vermögensteuer ergeben würde.“.

3. In § 14 Abs. 1 werden nach dem Wort „hören“ folgende Worte eingefügt: „und abschließend über den Ausgang des Rechtsbehelfsverfahrens zu informieren“.

Zitiervorschlag: Artikel 2 SN-4080 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-4080/2>